

Büro Erfurt

Anschrift: Alfred-Hess-Straße 31b
99094 Erfurt

Telefon: 0361 / 262 41 – 0
Telefax: 0361 / 262 41 – 11
Email: kanzlei@hannack-partner.de

Büro Bad Langensalza

Anschrift: Bahnhofstraße 11
99947 Bad Langensalza

Telefon: 03603 / 892 08 – 0
Telefax: 03603 / 892 08 – 99
Email: kanzlei-lsz@hannack-partner.de

Büro Lollar

Anschrift: Marburger Straße 12
35457 Lollar

Telefon: 06406 / 833 71 - 45
Telefax: 06406 / 833 71 - 39
Email: lollar@hannack-partner.de

Internet: www.hannack-partner.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Arbeitgeber unsicher sind, ob das Finanzamt ihrer Handhabung eines bestimmten Sachverhalts bei der Lohnsteuer folgen wird, kann eine Anrufungsauskunft des Finanzamts helfen. Darin beantwortet das Finanzamt gebührenfrei Anfragen zur Lohnsteuer. Was dabei zu beachten ist, lesen Sie in dieser Ausgabe. Außerdem befasst sich die neue Ausgabe mit mehreren Fragen zur Umsatzsteuer, insbesondere was die Rechnungstellung und die Vermietung samt Einrichtungsgegenständen angeht. In der Inhaltsübersicht haben wir wie immer alle Themen dieser Ausgabe für Sie zusammengestellt:

ALLE STEUERZAHLER

- GroKo will Solidaritätszuschlag und Abgeltungsteuer abschaffen ☞2
- Ende der Berufsausbildung ☞5
- Haushaltersparnis bei der Heimunterbringung beider Ehegatten ☞5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Eindeutige Bezeichnung der Leistung in einer Rechnung ☞3
- Datenschutzbeauftragter ist gewerblich tätig ☞3
- Doppelgaragenhälfte als Betriebsvermögen ☞4
- Kauf und Abschreibung von Vertragsarztpraxen5
- Rechnung ohne Leistungsempfänger ist nicht berichtigungsfähig ☞5
- Keine Pflicht zu lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern ☞6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Zahlung eines überhöhten Entgelts durch GmbH6

ARBEITGEBER

- Anrufungsauskunft klärt Lohnsteuerfragen2

ARBEITNEHMER

- Hauptwohnung am Arbeitsort ☞3
- Glatteistest ist kein Arbeitsunfall ☞4

IMMOBILIENBESITZER

- Grundsteuer auf dem Prüfstand ☞2
- Vermietung von Immobilien samt Einrichtung4
- Abgrenzung von Neubaumaßnahmen bei Handwerkerleistungen ☞4

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 3 - 5/2018

	Mär	Apr	Mai
Umsatzsteuer mtl.	12.	10.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	12.	10.	11.
Einkommensteuer	12.	-	-
Körperschaftsteuer	12.	-	-
Vergnügungsteuer	12.	10.	11.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	14.
Gewerbesteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.
SV-Beitragsnachweis	23.	24.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	26.	29.

AUF DEN PUNKT

»Keine Festung ist so stark, dass Geld sie nicht einnehmen kann.«

»Zum Reichtum führen viele Wege, und die meisten sind schmutzig.«

Cicero

»Ich habe Schwierigkeiten, mein Nettoeinkommen mit meinen Brutto-Gewohnheiten in Einklang zu bringen«

Errol Flynn

KURZ NOTIERT

GroKo will Solidaritätszuschlag und Abgeltungsteuer abschaffen

Falls die längste Regierungsbildungsphase nach einer Bundestagswahl tatsächlich in eine neue Große Koalition mündet, können sich die Steuerzahler auf einige Änderungen im Steuerrecht einstellen. Zu den im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielen gehört ein Einstieg in die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021, der rund 90 % der Steuerzahler durch eine Freigrenze vom Soli entlasten soll. Außerdem will die neue GroKo die Abgeltungsteuer abschaffen, weil durch die Etablierung des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs auch die Besteuerung von Auslandserträgen möglich ist.

Grundsteuer auf dem Prüfstand

Die Grundsteuer gehört mit 13 Mrd. Euro jährlich zu den wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Sie ist aber derzeit auch eine der umstrittensten Steuern. Die Kritik macht sich an zwei Punkten fest. Aus politischer Sicht problematisch ist, dass die Grundsteuer die Spekulation mit Bauland begünstigt und damit die Wohnraumknappheit eher fördert als ihr entgegenzuwirken. Daneben gibt es schon lange verfassungsrechtliche Kritik an der Grundsteuer. Die der Besteuerung derzeit zugrundeliegenden Einheitswerte basieren nämlich auf Wertverhältnissen aus den Jahren 1964 (Westdeutschland) und 1935 (Ostdeutschland). Es ist daher kein Wunder, dass sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit dem Schicksal der Grundsteuer befassen muss. Anlass für die Verfahren vor dem BVerfG geben drei Vorlagen des Bundesfinanzhofes und zwei Verfassungsbeschwerden, die sich darauf stützen, dass sich die Wertverhältnisse gegenüber den jahrzehntealten Bewertungsstichtagen unterschiedlich entwickelt haben. Die geltende Besteuerung, die diese Wertentwicklung nicht widerspiegelt, sei daher gleichheitswidrig. Eine Entscheidung des BVerfG ist voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2018 zu erwarten. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens haben die Länder schon 2016 mit einer aufkommensneutralen Reform der Grundsteuer begonnen, die allerdings wegen der notwendigen Neubewertung viele Jahre zur Umsetzung braucht. Daneben will die neue Große Koalition den Kommunen durch eine neue Form der Grundsteuer die erhöhte Besteuerung unbauten Baulands ermöglichen.

Anrufungsauskunft klärt Lohnsteuerfragen

Lohnsteuerliche Zweifelsfragen beantwortet das Finanzamt Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit einer gebührenfreien und verbindlichen Anrufungsauskunft.

Die Liste der Themen, die einen Bezug zur Lohnsteuer haben, reicht von A wie Abfindung bis Z wie Zweitwagen. Viele Fragen, die sich dabei ergeben können, sind im Gesetz oder in Verwaltungsanweisungen eindeutig beantwortet. Doch die Palette möglicher Sachverhalte ist so breit, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die steuerliche Handhabung oft genug nicht zweifelsfrei klären können. Für solche Fälle hat das Gesetz jedoch eine Lösung parat: Die Betroffenen können vom zuständigen Finanzamt eine Auskunft anfordern, um auf der sicheren Seite zu sein.

Eine solche Anrufungsauskunft erteilt das Finanzamt kostenfrei, und wenn der Antragsteller den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß geschildert hat, kann das Finanzamt bei einer späteren Lohnsteuer-Außenprüfung auch nicht mehr von der erteilten Auskunft abweichen. Das gilt selbst dann, wenn der Prüfer den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung anders einschätzt. Details zur Anrufungsauskunft sind in einer Verwaltungsanweisung geregelt, die das Bundesfinanzministerium jetzt aktualisiert hat.



- **Berechtigte Personen:** Mögliche Antragsteller für eine Anrufungsauskunft sind Arbeitgeber oder Dritte, die die Pflichten des Arbeitgebers erfüllen, sowie Arbeitnehmer. Eine Anrufungsauskunft können auch Personen beantragen, die für die Lohnsteuer haften, z. B. gesetzliche Vertreter, Vermögensverwalter und Verfügungsberechtigte.
- **Zuständigkeit:** Für die Erteilung der Anrufungsauskunft ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Hat ein Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, muss das zuständige Finanzamt seine Auskunft mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abstimmen, falls es sich um einen Fall von einigem Gewicht handelt und die Auskunft auch für die anderen Betriebsstätten von Bedeutung ist. Bei Anrufungsauskünften grundsätzlicher Art informiert das zuständige Finanzamt die übrigen betroffenen Finanzämter.
- **Konzerne:** Sind mehrere Arbeitgeber unter einer einheitlichen Leitung zusammengefasst (Konzernunternehmen), ist trotzdem für den einzelnen Arbeitgeber das jeweilige Betriebsstättenfinanzamt bzw. das Finanzamt der Geschäftsleitung für die Erteilung der Anrufungsauskunft zuständig. Allerdings soll das zuständige Finanzamt insbesondere auf Wunsch des Antragstellers die Auskunft mit den übrigen betroffenen Finanzämtern abstimmen, sofern es sich um einen Fall von einigem Gewicht handelt und erkennbar ist, dass die Auskunft auch für andere Arbeitgeber des Konzerns von Bedeutung ist oder bereits Entscheidungen anderer Finanzämter vorliegen.
- **Lohnzahlung durch Dritte:** Bei einer Lohnzahlung durch Dritte ist der Antrag auf Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt des Dritten zu stellen, falls der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers trägt oder die dem Arbeitnehmer im selben Lohnzahlungszeitraum aus mehreren Dienstverhältnissen zufließenden Arbeitslöhne zusammenfasst. Auch hier gilt, dass das Fi-

nanzamt seine Auskunft in Fällen von einigem Gewicht mit den anderen Betriebsstättenfinanzämtern abzustimmen hat.

- **Form:** Für den Antrag auf eine Anrufungsauskunft ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Im Auskunftsantrag sind aber konkrete Rechtsfragen darzulegen, die für den Einzelfall von Bedeutung sind.
- **Auskunft:** Die Anrufungsauskunft soll das Finanzamt schriftlich erteilen, auch wenn der Antragsteller die Auskunft nur formlos erbeten hat. Wird eine Anrufungsauskunft abgelehnt oder abweichend vom Antrag erteilt, muss die Auskunft oder die Ablehnung der Erteilung in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- **Kosten:** Die Anrufungsauskunft ist stets gebührenfrei, unabhängig davon, welchen Umfang der Antrag hat oder wer den Antrag auf eine Anrufungsauskunft stellt.
- **Gültigkeitsdauer:** Die Anrufungsauskunft trifft eine Aussage, wie das Finanzamt den vom Antragsteller dargestellten Sachverhalt gegenwärtig beurteilt. Das Finanzamt kann daher die Gültigkeit der Auskunft befristen. Die Anrufungsauskunft kann auch mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden.



Dies ist allerdings eine Ermessensentscheidung, die das Finanzamt begründen muss. Außerdem tritt eine Anrufungsauskunft außer Kraft, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen die Entscheidung beruht, geändert werden.

- **Rechtsmittel:** Die Erteilung und die Aufhebung einer Anrufungsauskunft ist ein feststellender Verwaltungsakt, mit dem sich das Finanzamt selbst bindet. Der Arbeitgeber hat ein Recht auf förmliche Bescheidung seines Antrags und kann eine ihm erteilte Anrufungsauskunft im Rechtsbehelfsverfahren und erforderlichenfalls im Klageweg inhaltlich überprüfen lassen. Das Finanzgericht überprüft die Auskunft sachlich nur daraufhin, ob der von dem Antragsteller dargestellte Sachverhalt zutreffend erfasst und die rechtliche Beurteilung durch das Finanzamt nicht offensichtlich fehlerhaft ist.
- **Rechtsbehelf:** Die Regelungen über das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren sind auch auf eine Anrufungsauskunft anzuwenden. Im Falle der Ablehnung, Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) oder Änderung einer Anrufungsauskunft kommt eine Aussetzung der Vollziehung allerdings nicht in Betracht, da es sich nicht um einen vollziehbaren Verwaltungsakt handelt.
- **Bindungswirkung:** Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an diese gegenüber allen Beteiligten gebunden. Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene Lohnsteuer nicht später vom Arbeitnehmer nachfordern. Außerdem ist eine Nacherhebung der Lohnsteuer auch dann nicht zulässig, wenn der Arbeitgeber nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung einer Pauschalierung zugestimmt hat, sofern er eine Anrufungsauskunft eingeholt hat und danach verfahren ist.

Eindeutige Bezeichnung der Leistung in einer Rechnung

Der Vorsteuerabzug setzt neben anderen Angaben in der Rechnung auch eine eindeutige Benennung der Leistung voraus, über die abgerechnet wird. Diese Bezeichnung muss so präzise wie möglich sein, wenn es nach dem Finanzamt geht. Das hat nämlich vom Hessischen Finanzgericht Recht bekommen, dass beim massenhaften Handel von Kleidung und Modeschmuck auch im Niedrigpreissegment allein die Angabe von Stückzahl und Kleidungs- oder Schmucktyp (T-Shirts, Blusen, Jacken, Ohrring, Kette etc.) keine ausreichende Bezeichnung ist, weil damit keine eindeutige Identifizierung möglich ist. Das Gericht verlangt mindestens noch Angaben wie Marke, Modell, Farbe, Größe oder Artikelnummer, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Hauptwohnung am Arbeitsort

Zwar sieht das Gesetz keine Mindestentfernung zwischen Haupt- und beruflicher Zweitwohnung vor. Allerdings wird eine doppelte Haushaltsführung steuerlich nicht anerkannt, wenn die Hauptwohnung ebenfalls am Beschäftigungsort liegt. Dabei muss die Hauptwohnung gar nicht zwingend in derselben Stadt oder Gemeinde wie die Arbeitsstelle sein. Dem Bundesfinanzhof genügt es, wenn der Steuerzahler von der Hauptwohnung aus seine Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Im Streitfall sah der Bundesfinanzhof eine Fahrzeit von knapp über einer Stunde für die einfache Wegstrecke noch als zumutbar an.

Datenschutzbeauftragter ist gewerblich tätig

Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist keine freiberufliche Tätigkeit. Das Finanzgericht München stimmt dem Finanzamt zu, dass ein Rechtsanwalt, der als extern bestellter Datenschutzbeauftragter tätig wird, eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Interessant an dem Verfahren ist, dass es nicht um eine mögliche Gewerbesteuerpflicht ging, wie das sonst bei einem Streit um freiberufliche versus gewerbliche Tätigkeit in der Regel der Fall ist. Stattdessen hatte das Finanzamt den Anwalt aufgefordert, Bücher zu führen und somit von der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung überzugehen. Das Finanzgericht hat die Buchführungspflicht eines Datenschutzbeauftragten bestätigt, wenn die Tätigkeit zu einem Gewinn von über 60.000 Euro im Jahr führt.

Doppelgaragenhälfte als Betriebsvermögen

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Teile eines Gebäudes, die in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen stehen, selbständige Wirtschaftsgüter. Wird allerdings ein einzelner Raum für mehrere Zwecke genutzt, ist keine weitere Aufteilung vorgesehen. Stattdessen ist der Raum als Ganzes zu beurteilen. Die Hälfte einer Doppelgarage, die zur Abstellung des Firmenwagens dient, kann daher laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs kein notwendiges Betriebsvermögen sein, weil höchstens die Hälfte der Garage betrieblich genutzt wird. Es ist aber möglich, die Doppelgarage insgesamt als gewillkürtes Betriebsvermögen zu behandeln.

Abgrenzung von Neubaumaßnahmen bei Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen im Haushalt gibt es einen Steuerbonus, allerdings ist der Bonus für Neubaumaßnahmen ausgeschlossen. Die Finanzverwaltung stuft daher alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen, als nicht begünstigt ein. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg dagegen meint, dass auch zu prüfen ist, ob die jeweilige Maßnahme noch in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Neuerichtung des Gebäudes steht oder nicht. Es hat daher entschieden, dass bei einem engen zeitlichen Zusammenhang weder die erstmalige Anbringung des Außenputzes an einem Neubau noch die Pflasterung von Einfahrt und Terrasse, die Errichtung eines Zauns oder das Legen des Rollrasens begünstigte Handwerkerleistungen sind.

Glatteistest ist kein Arbeitsunfall

Glatteis gehört zu den immer wiederkehrenden Tücken des Winters. Wer aber vor der Fahrt zur Arbeit mit dem Auto prüfen will, ob die Straße glatt ist, tut das auf eigenes Risiko. Laut dem Bundessozialgericht ist nur der unmittelbare Weg zur Arbeitsstätte versichert. Ein Unfall während der wenigen Schritte vom eigenen Grundstück auf die Straße und zurück ist selbst dann nicht als Arbeitsunfall versichert, wenn der Wetterbericht vor überfrierender Nässe in der Nacht gewarnt hat. Solche Vorbereitungshandlungen seien nur versichert, wenn dazu eine rechtliche Pflicht besteht oder die Handlung unvermeidbar ist, um ein unvorhergesehenes Hindernis zu beseitigen.

- **Steuererklärung:** Die Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft erstreckt sich - unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erteilt wurde - nicht auf das Veranlagungsverfahren. Das Wohnsitzfinanzamt kann daher bei der Einkommensteueranlagung des Arbeitnehmers eine andere Rechtsauffassung als das Betriebsstättenfinanzamt vertreten. ■

Vermietung von Immobilien samt Einrichtung

Die Vermietung der Einrichtung einer Immobilie ist im Regelfall eine unselbständige Nebenleistung und damit ebenfalls umsatzsteuerfrei, wenn die Immobilie steuerfrei vermietet ist.

Die Vermietung oder Verpachtung von Immobilien ist von der Umsatzsteuer befreit, sofern der Eigentümer nicht an einen Unternehmer vermietet und zur Umsatzsteuer optiert. Bisher ging die Finanzverwaltung davon aus, dass sich diese Steuerbefreiung in der Regel nicht auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände erstreckt. War die Einrichtung Teil der Vermietung, nahm das Finanzamt an, dass dessen Vermietung eine eigenständige Leistung ist, die in jedem Fall der Umsatzsteuer unterliegt.

Im Fall eines mit Inventar verpachteten Pflegeheims hat der Bundesfinanzhof allerdings 2015 entschieden, dass die Steuerbefreiung auch die Vermietung möblierter Räume oder Gebäude umfasst, sofern die Vermietung auf Dauer angelegt ist. An der Umsatzsteuerpflicht von Hotelübernachtungen und anderen kurzfristigen Mietverhältnissen mit Fremden ändert das Urteil also nichts. Bei einer längerfristigen Vermietung meint der Bundesfinanzhof aber, dass Leistungen, die für die Nutzung der gemieteten Immobilie nützlich oder sogar notwendig sind, mit der Vermietung untrennbar verbunden sein können und dann mit dieser eine einheitliche Leistung bilden.

Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung nun angeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert und festgelegt, dass sich die Steuerbefreiung in der Regel auch auf mitvermietete oder mitverpachtete Einrichtungsgegenstände erstreckt, z. B. auf das bewegliche Büromöbiliar. Diese Änderung bezieht sich allerdings nur auf Einrichtungsgegenstände.



Die Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen ist selbst dann weiterhin steuerpflichtig, wenn diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, weil dies im Gesetz ausdrücklich so geregelt ist. Was als Einrichtungsgegenstand und was als Maschine oder Betriebsanlage zählt, hängt oft vom Einzelfall ab. Laut dem Anwendungserlass gehören zu den Betriebsvorrichtungen alle Anlagen, die in besonderer und unmittelbarer Beziehung zu dem auf dem Grundstück ausgeübten Gewerbebetrieb stehen, also Anlagen, durch die das Gewerbe unmittelbar betrieben wird.

Dass die Finanzverwaltung die Ansicht des Bundesfinanzhofs übernommen hat, ist in der Regel eine Vereinfachung, weil die Aufteilung nach steuerpflichtigen und steuerfreien Vermietungsumsätzen entfällt. Wenn der Vermieter nicht zur Umsatzsteuer optiert, die Einrichtung aber trotzdem steuerpflichtig vermieten möchte, um den Vorsteuerabzug daraus geltend zu machen, lässt sich das mög-

licherweise über getrennte Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen realisieren. Als alleinstehende Leistung ist die Vermietung des Inventars nicht von der Steuerbefreiung für Immobilien erfasst.

Unabhängig von der möglichen Gestaltung künftiger Mietverhältnisse ist die geänderte Handhabung für alle bestehenden Mietverhältnisse, in denen Gebäude und Inventar zusammen vermietet werden, in allen offenen Fällen verbindlich anzuwenden. Für Umsätze, die vor dem 1. Januar 2018 ausgeführt werden, akzeptiert das Finanzamt jedoch auch die bisherige Handhabung, bei der Leistungen als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

Vermieter müssen daher an die Berichtigung einer Dauerrechnung denken, sofern das Mietverhältnis per Dauerrechnung abgerechnet wird. Ohne die Berichtigung haftet der Vermieter sonst für einen unrichtigen Umsatzsteuerausweis. Daneben ist durch die Änderung möglicherweise eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs notwendig, weil bei der umsatzsteuerfreien Vermietung kein Anspruch mehr auf Vorsteuerabzug besteht. Die Vorsteuerberichtigung ist jedoch nur dann notwendig, wenn die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines einzelnen Wirtschaftsguts entfallende Vorsteuer 1.000 Euro übersteigt. Diese Grenze dürften die meisten Einrichtungsgegenstände nicht erreichen. ◀

Kauf und Abschreibung von Vertragsarztpraxen

Die Vertragsarztzulassung ist ein Wirtschaftsgut, das keinem Wertverzehr unterliegt und nicht abgeschrieben werden kann.

Der Inhaber einer Vertragsarztzulassung kann diese gleichbleibend in Anspruch nehmen und deren Wert im Nachbesetzungsverfahren durch eine Überleitung auf einen Nachfolger verwerten. Deshalb erschöpft sich der Wert des wirtschaftlichen Vorteils aus der Vertragsarztzulassung - unabhängig von einer Altersgrenze für Vertragsärzte - nicht in einer bestimmten Zeit. Für die Abnutzbarkeit immaterieller Wirtschaftsgüter kommt es jedoch entscheidend darauf an, ob sich deren Wert in einer bestimmten oder bestimmbareren Zeit erschöpft.



Wenn der Nachfolger eines Vertragsarztes nur den wirtschaftlichen Vorteil aus der Vertragsarztzulassung erwirbt, am Patientenstamm der alten Praxis oder an anderen wert-

bildenden Faktoren aber kein Interesse hat, ist das erworbene Wirtschaftsgut somit nicht abschreibungsfähig. Anders sieht es nach Meinung des Bundesfinanzhofs dagegen aus, wenn der Erwerbsgegenstand die Praxis des Übergebers als Chancenpaket ist.

Erwirbt daher eine Gemeinschaftspraxis eine Vertragsarztpraxis samt den zugehörigen materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern, ist der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar im Praxiswert als abschreibbares immaterielles Wirtschaftsgut enthalten. Entscheidendes Indiz für einen beabsichtigten Erwerb der Praxis als Chancenpaket ist, dass Verkäufer und Käufer einen Kaufpreis in Höhe des Verkehrswerts der Praxis oder sogar einen Zuschlag darauf vereinbaren. Der Umstand, dass die Gemeinschaftspraxis nicht beabsichtigte, die ärztliche Tätigkeit in den Räumen des bisherigen Einzelpraxisinhabers fortzusetzen, ändert dann nichts an der Abschreibbarkeit des Praxiswerts. ◀

Ende der Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung endet zwar normalerweise spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sofern die Ausbildung mit einer Prüfung abschließt. Anders sieht es aber aus, wenn die Ausbildungszeit durch eine Rechtsvorschrift festgelegt ist. In diesem Fall endet die Berufsausbildung erst mit dem Ablauf der Ausbildungszeit, auch wenn das Prüfungsergebnis noch vor dem Monat bekannt gegeben wird, in dem die Ausbildungszeit endet. Aus diesem Grund hat der Bundesfinanzhof einem Vater den Anspruch auf Kindergeld bis zum Ende der Ausbildungszeit seiner Tochter zugesprochen.

Rechnung ohne Leistungsempfänger ist nicht berichtigungsfähig

Die Angabe des Leistungsempfängers in einer Rechnung soll sicherstellen, dass der Vorsteuerabzug nur vom Anspruchsinhaber geltend gemacht wird und dieser von der Finanzverwaltung ohne weiteres ermittelt werden kann. Fehlen Angaben zum Leistungsempfänger komplett, wird laut einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg dem Erfordernis des Besitzes einer Rechnung noch nicht einmal formal entsprochen. Solche Rechnungen sind daher nicht rückwirkend berichtigungsfähig. Ein Dokument gilt jedenfalls dann als Rechnung und ist damit berichtigungsfähig, wenn es Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur Umsatzsteuer enthält. Fehlen diese notwendigen Angaben, ist die spätere Ergänzung dieser Angaben durch den Leistungserbringer allenfalls eine erstmalige Rechnungserteilung, die erst dann zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Haushaltersparnis bei der Heimunterbringung beider Ehegatten

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim sind als außergewöhnliche Belastung steuerlich abzugsfähig. Das gilt allerdings nur insoweit, als dass tatsächlich zusätzliche Kosten entstehen. Daher sind nur die um die ersparten Ausgaben für die eigene Haushaltsführung gekürzten Aufwendungen steuerlich abziehbar, es sei denn, der Pflegebedürftige behält seinen normalen Haushalt bei. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass für jeden der Ehegatten eine Haushaltersparnis anzusetzen ist, wenn beide Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind.

Keine Pflicht zu lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern

Vergibt ein Unternehmer keine lückenlos fortlaufenden Rechnungsnummern, so berechtigt diese Tatsache alleine das Finanzamt nicht zur Erhöhung des Gewinns um einen Unsicherheitszuschlag. Solange jede Rechnungsnummer nur einmalig vergeben wird, liegt darin kein schwerwiegender Mangel der Buchführung. Das Finanzgericht Köln sieht nämlich weder eine gesetzliche noch eine aus der Rechtsprechung herleitbare Pflicht zur Vergabe einer Rechnungsnummer nach einem bestimmten lückenlosen numerischen System. Die Gewinnerhöhung beim Kläger im Rahmen einer Betriebsprüfung machte das Finanzgericht daher wieder rückgängig. Das Gericht hat seine Entscheidung zwar ausdrücklich nur für den Fall der Einnahme-Überschuss-Rechnung getroffen, allerdings gibt es keinen Grund, warum bei der Bilanzierung etwas anderes gelten sollte. Das Urteil ist allerdings kein Freibrief für willkürliche Rechnungsnummernsysteme, denn das Urteil bezieht sich ausdrücklich nur auf den einkommensteuerpflichtigen Gewinn. Ginge es um die Umsatzsteuer, wäre das Gericht möglicherweise weniger nachsichtig gewesen. Zudem hat das Gericht die Revision zugelassen, womit der Bundesfinanzhof das letzte Wort in der Sache hat.

Zahlung eines überhöhten Entgelts durch GmbH

Eine überhöhte Zahlung an dem Gesellschafter nahestehende Personen kann eine Schenkung durch den Gesellschafter sein.

Zahlt eine GmbH auf Veranlassung eines Gesellschafters an eine dem Gesellschafter nahestehende Person einen überhöhten Kaufpreis oder eine überhöhte Miete, haben die Finanzämter das bisher mit dem Segen des Bundesfinanzhofs als gemischte freigiebige Zuwendungen der GmbHs an die nahestehenden Personen gewertet und entsprechend Schenkungsteuer festgesetzt. Der Bundesfinanzhof hat jetzt aber seine Rechtsprechung geändert.

Zwar führen überhöhte Entgelte an dem Gesellschafter nahestehende Personen weiterhin zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, die Zahlung gilt aber nicht mehr als Schenkung der GmbH an die nahestehende Person, wenn der Gesellschafter beim Abschluss der Vereinbarung mitgewirkt hat. In einem solchen Fall beruht die Vorteilsgewährung auf dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter und ist daher allenfalls als Schenkung des Gesellschafters an die nahestehende Person anzusehen.

Die Mitwirkung des Gesellschafters kann darin bestehen, dass er den Vertrag als Gesellschafter-Geschäftsführer abschließt, als Gesellschafter mitunterzeichnet, dem Geschäftsführer eine Anweisung zum Vertragsabschluss erteilt oder in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirkt oder diesem zustimmt. Das gilt auch, wenn die GmbH mehrere Gesellschafter hat, von denen zumindest einer an der Vereinbarung mitgewirkt hat oder der Gesellschafter über eine Muttergesellschaft an der GmbH beteiligt ist. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen